

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Deutsch im Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO DEU-DSP 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Deutsch im Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von grundlegenden und weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts in der Primarstufe unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Herausforderungen zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung und Unterrichtsevaluation anwenden, verfügen insbesondere über diagnostische Fähigkeiten im Bereich des Schriftspracherwerbs und kennen aktuelle Befunde im Bereich des Lesens und Schreibens im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit. Sie verfügen über solide literatur- und medienanalytische Fähigkeiten und können die Bildungs- und Kreativitätspotenziale von Literatur und Medien in Lehr-/Lernsituationen nutzen, die durch Diversität gekennzeichnet sind. Sie erproben ihre Fähigkeiten und Kenntnisse während der vorgesehenen Unterrichtstätigkeit am Lernort Schule. In Verbindung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“

erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion, um auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten. Sie lernen insbesondere, dem facettenreichen schulischen Sprachhandeln und der Heterogenität des kindlichen Sprachgebrauchs einerseits und der Auseinandersetzung mit literarischen Werken und transmedialen Phänomenen andererseits gerecht zu werden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Deutsch sind vom 1. bis 4. Semester 60 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Studienverlauf:

1	Sonderpädagogik (10 LP)	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	M 2: Grundlagenmodul DaF/DaZ	M 3: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	M 4: Grundlagenmodul Medienwissenschaft	M 5: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft/-didaktik II
2	Sonderpädagogik (10 LP)	M 6: Aufbau- modul Sprachwissenschaft/- didaktik	M 7: Aufbau- modul DaF/DaZ	M 8: Aufbau- modul Literaturwissen- schaft	M 9: Aufbau- modul Medi- enwissen- schaft	
3	Sonderpädagogik (10 LP)	M 10: Praxis- modul Sprachdidak- tik	M 11: Praxis- modul Lite- raturdidaktik	(Schule/IQSH)		
4	Sonderpädagogik (15 LP)		Masterarbeit	M 12: Praxismodul Mediendidaktik	(Schule/IQSH)	
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	(Schule/IQSH)					

(3) Die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten wird im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang Deutsch werden Seminare und Übungen gemäß § 12 RaPO angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre oder als Hybridform durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang kommen die in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen zur Anwendung.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.)	5
M 2: Grundlagenmodul DaF/DaZ	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio (8-10 Seiten)	5
M 3: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 4: Grundlagenmodul Medienwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.)	5
M 5: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft/-didaktik II	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten): Analyse von Lernalternativen/didaktischen Materialien	5
M 6: Aufbaumodul Sprachwissenschaft/-didaktik	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 7: Aufbaumodul DaF/DaZ	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 8: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 9: Aufbaumodul Medienwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 10: Praxismodul Sprachdidaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5
M 11: Praxismodul Literaturdidaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5
M 12: Praxismodul Medien- didaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg